

**Regierungsvorlage**  
Februar 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1984/4-2021

**Erläuterungen zum Entwurf  
eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land  
Kärnten errichtet wird, geändert wird**

Um die Kärntner Gemeinden trotz krisenbedingter finanzieller Herausforderungen im Zuge der Corona-Krise in die Lage zu versetzen, notwendige Investitionen zu tätigen, wird ein Kärntner Gemeindehilfspaket geschnürt.

Vorrangiges Ziel ist die Umsetzung langfristig attraktivitätssteigernder, zeitgemäßer Projekte, die einen Mehrwert für die Gemeinde und ihre Bevölkerung bewirken. Damit kann die Wirtschaftsleistung gesteigert, die Arbeitsmarktsituation verbessert, die Attraktivität der Regionen erhöht und ein positives Signal an die Kärntner Bevölkerung und Wirtschaft gesendet werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Kärntner Gemeinden das gesamte Fördervolumen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), welches für die Kärntner Gemeinden in Höhe von rund EUR 62,7 Millionen bereitgestellt wurde, abrufen können.

Die Förderung wird als Anschlussförderung an die Bundesförderung nach dem KIG 2020 gewährt und ist für nachfolgende Bereiche vorgesehen:

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
- Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
- Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;
- Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen in den Ortskernen);
- Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
- Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
- Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;
- Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
- Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen;
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
- Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen;
- Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen;
- Sanierung von Gemeindestraßen;
- Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen.

Da der Wohn- und Siedlungsfonds die Schaffung von Wohnräumen zur Sicherung einer angemessenen, zeitgemäßen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung als Aufgabe hat, bedarf es einer Erweiterung des Verwendungszweckes für die Fondsmittel im Gesetz über den Wohn- und Siedlungsfonds.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Mittel im Ausmaß von max. 20 Mio. Euro aus Mitteln des Kärntner Wohn- und Siedlungsfonds zur Verfügung zu stellen.

Ferner sollen zehn Mio. Euro zur Finanzierung der Sanierung von Fachberufsschulen zur Verfügung gestellt werden. Beabsichtigt ist, dass das Land die ihm nach § 14 Z 2 zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 6 Kärntner Schulbaufondsgesetz (K-SFBG), LGBl. Nr. 7/2009, zuletzt idF LGBl. Nr. 74/2019, dem Kärntner Schulbaufonds zum Zweck der Abwicklung der Förderung zur Sanierung von Fachberufsschulen zuführt.